

Seite:

## Protokoll der Gemeindeversammlung vom 24. August 2021, 20:00 Uhr

Ort: Gemeindesaal Churwalden

Anwesend: 65 Stimmbürgerinnen und Stimmbürger

**Stimmenzähler:** Marianna Friedli und Rolf Brunold **Vorsitz:** Margrith Raschein, Gemeindepräsidentin

Protokoll: Dario Friedli, Gemeindeschreiber

Die Gemeindepräsidentin Margrith Raschein heisst die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger sowie Gäste herzlich willkommen. In Zusammenhang mit der aktuellen Coronavirus-Pandemie macht sie darauf aufmerksam, dass die heutige Gemeindeversammlung aufgrund der Weisungen von Bund und Kanton im Rahmen eines Schutzkonzeptes und unter Einhaltung der entsprechenden Verhaltens- und Hygienemassnahmen durchgeführt werden kann. Insbesondere wurden für die heutige Gemeindeversammlung folgende Massnahmen getroffen:

Für die Gemeindeversammlung gilt eine generelle Maskentragpflicht.

- Auf Wunsch werden den Teilnehmenden vor Ort unentgeltlich Schutzmasken zur Verfügung gestellt. Weiter stehen Desinfektionsmittel zur Verfügung und es sind verschliessbare Abfalleimer aufgestellt.
- Für Wortmeldungen aus der Stimmbürgerschaft ist im Mittelgang ein zentrales und festes Mikrofon installiert.
- Gäste sind zugelassen. Bei allfälligem Platzmangel können Gäste jedoch von der Versammlung ausgeschlossen werden.
- Auf die Durchführung eines Apéros wird verzichtet.

\*\*

Im Anschluss eröffnet die Gemeindepräsidentin die Gemeindeversammlung formell:

Aufgrund der Eingangskontrolle gibt die Vorsitzende die Anwesenheit von 65 stimmberechtigten Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern bekannt. Sie weist darauf hin, dass die nicht stimmberechtigten Gäste auf gesonderte Sitzplätze im hintersten Saalbereich zugewiesen wurden. Diese dürfen nicht an der Diskussion teilnehmen und sind nicht stimmberechtigt.

Sie stellt die Beschlussfähigkeit der Versammlung fest.

://: Als Stimmenzähler werden von der Gemeindeversammlung Marianna Friedli und Rolf Brunold bestimmt.

Anschliessend stellt sie die folgende Traktandenliste zur Diskussion:

- 1. Protokoll der Gemeindeversammlung vom 11.05.2021
- 2. Jahresrechnung 2020
- 3. Teilrevision des kommunalen Erschliessungs- und Gebührengesetzes
- 4. Orientierung Kita Sentupada Churwalden
- 5. Weitere Orientierungen
- Verschiedenes und Umfrage

#### **Beschluss:**

://: Die Versammlung genehmigt die vorgeschlagene Traktandenliste diskussionslos und einstimmig.

# 01. Protokoll der Gemeindeversammlung vom 11.05.2021

Das Protokoll der Gemeindeversammlung vom 11. Mai 2021 lag gestützt auf Art. 29 der Gemeindeverfassung vom 28. Mai bis 28. Juni 2021 in der Gemeindekanzlei zur Einsichtnahme auf. Ferner konnte es auf der Webseite www.churwalden.ch eingesehen werden.

Während der jeweils 30-tägigen Auflagefrist gemäss Art. 29 der Gemeindeverfassung sind keine Einsprachen erhoben worden.



Seite 2

#### Beschluss:

://: Die Vorsitzende erklärt das Protokoll als genehmigt, da während der Auflagefrist keine Einsprachen eingegangen sind.

# 02. Jahresrechnung 2020

Die Vorsitzende erläutert der Stimmbürgerschaft im Rahmen einer umfassenden Präsentation die Jahresrechnung 2020 im Detail.

Die Erfolgsrechnung schliesst bei Einnahmen von CHF 16'255'791.41 und Ausgaben von CHF 15'355'074.58 mit einem Ertragsüberschuss von CHF 900'716.83 ab. Erfreulicherweise schliesst sie somit um rund CHF 891'516.83 besser als budgetiert ab. Die Dividende der Rabiosa Energie beträgt CHF 220'223.21.

Die Investitionsrechnung weist bei Ausgaben von CHF 1'715'830.05 und Einnahmen von CHF 880'247.15 einen Ausgabenüberschuss von CHF 835'582.90 aus.

Bei einer Bilanzsumme von CHF 44'124'056.69 beträgt das Eigenkapital per 31. Dezember 2020 CHF 30'905'143.72.

Die Jahresrechnung des Hemmi-Kelderschen Legats (HKL) schliesst mit einem Einnahmenüberschuss von CHF 30'060.45 ab. Der Vermögensbestand per 31. Dezember 2020 beträgt CHF 138'374.00.

Abschliessend bemerkt die Präsidentin, dass, trotz des sehr guten Jahresergebnisses, der schwache Selbstfinanzierungsgrad weiterhin die Hauptproblematik bleibe.

### Antrag:

Der Gemeindevorstand beantragt, die Jahresrechnung 2020 zu genehmigen.

## Diskussion:

erkundigt sich, ob es für die Stagnation bzw. den Rückgang bei den Steuererträgen für die natürlichen Personen eine Erklärung gebe.

Gemäss der Vorsitzenden gibt es hierfür keine genaue Erklärung. Einerseits ist man wohl bei der Budgetierung etwas zu optimistisch gewesen. Zudem ist ein sehr guter Steuerzahler verstorben. Susanne Michels, Leiterin Finanzen, erklärt, dass der Einwohnerrückgang auch einen Einfluss darauf gehabt haben könnte, da die Auswirkungen davon jeweils erst in den Folgejahren spürbar sind.

bemerkt, dass der vorliegende Jahresbericht sehr viele Angaben, Erläuterungen und Erklärungen beinhalte. Es sei ihm ein echtes Bedürfnis, dem gesamten Gemeindevorstand und allen Verwaltungsmitarbeitenden dafür zu gratulieren und herzlichst zu danken. Es sei ein gewaltiges Werk, dessen Durchsicht er jedem nur wärmstens empfehlen kann. Dem Leser erschliesse sich dadurch sehr viel.

Die Vorsitzenden dankt für die lobenden Worte.

GPK-Präsident Otto Hestler verliest den Bericht der Geschäftsprüfungskommission für das Geschäftsjahr 2020 und empfiehlt - unter Verdankung der Arbeit des Gemeindevorstandes, der Geschäftsleitung und aller Mitarbeitenden - die Jahresrechnung 2020 zu genehmigen.

Nachdem die Diskussion nicht mehr gewünscht wird, schreitet die Vorsitzende zur Abstimmung.

### Beschluss:

://: Die Jahresrechnung 2020 wird einstimmig genehmigt.

Abschliessend verweist die Vorsitzende noch auf den Jahresbericht 2020 der Rabiosa Energie. Sie verdankt dem Geschäftsleiter Otto Vitalini und seinem Team das sehr gute Resultat. Gedruckte Exemplare stehen der Stimmbürgerschaft beim Ausgang des Gemeindesaales zur Verfügung.



Seite 3

# 03. Teilrevision des kommunalen Erschliessungs- und Gebührengesetzes

Bezugnehmend auf die Botschaft zur heutigen Gemeindeversammlung, welche der Stimmbürgerschaft inklusive dem Gesetzesentwurf vorgängig zugestellt wurde, führt die Gemeindepräsidentin zur vorliegenden Teilrevision des kommunalen Erschliessungs- und Gebührengesetzes nochmals was folgt aus.

Nach der Fusion der drei ehemaligen Gemeinden Churwalden, Malix und Parpan im Jahre 2010 galt es zunächst, die Gemeindegesetzgebung der neuen Gemeinde Churwalden zu vereinheitlichen. Nachdem im Jahre 2013 das neue Baugesetz in Kraft trat, wurde das auf dem Baugesetz aufbauende Erschliessungs- und Gebührengesetz (EGG) erarbeitet und ebenfalls im Jahre 2013 von der Gemeindeversammlung verabschiedet. Im Jahr 2015 wurde das EGG in einigen Punkten angepasst und per 01.01.2016 in Kraft gesetzt. Insbesondere die Berechnung der Anschlussgebühren wurde dank dieser Revision vereinfacht. Aus Gründen massgebender rechtlicher und praktischer Änderungen bedarf das Gesetz nun einer erneuten Revision.

Der Zweck des EGG definiert sich gemäss Art. 1 wie folgt:

«Das Erschliessungs- und Gebührengesetz regelt in Ergänzung des Baugesetzes (BG) die Projektierung, die Erstellung und technische Gestaltung, die Benützung, den Unterhalt und die bedarfsgerechte Erneuerung von öffentlichen und privaten Erschliessungsanlagen, insbesondere in den Bereichen der Wasserversorgung, der Abwasserbehandlung und der Abfallbewirtschaftung, soweit nicht einzelne Aufgaben Gemeindeverbindungen, konzessionierten Trägerschaften oder Privaten übertragen sind. Das Erschliessungs- und Gebührengesetz legt die Anschlusspflichten und Anschlussvoraussetzungen fest und regelt die Finanzierung der Erschliessungsanlagen.»

Des Weiteren bildet das EGG die gesetzliche Grundlage für die Erhebung von Verwaltungs- und Kanzleigebühren, bestimmt die Rechtsmittelinstanzen und legt den gesetzlichen Rahmen für das Verhängen von Bussen fest, wenn es zu Widerhandlungen gegen die im Gesetz vorgegebenen Pflichten kommt.

Auch wenn sich das Gesetz in der Praxis bewährt hat, sind verschiedene Anpassungen nötig geworden; sei es, weil sich übergeordnetes Recht geändert hat, sei es, weil sich in der Gemeinde selbst aufgrund veränderter Verhältnisse Rechtsanpassungen aufdrängen. Zusammengefasst geht es inhaltlich im Wesentlichen um Folgendes:

- 1. Bisher wurden die Wasserbezüge von der öffentlichen Wasserversorgung mit analogen Wassermessern registriert. Der Gemeindevorstand hat beschlossen, die in den Liegenschaften eingebauten Wasserzähler etappenweise durch neue Wasserzähler, welche per Funksignal den Wasserbezug messen, zu ersetzen. Viele der eingebauten Wasserzähler sind bereits sehr alt und müssen ohnehin ersetzt werden. Die neue digitale Registrierung des Wasserbezuges hat den grossen Vorteil, dass die Ablesung nicht mehr vor Ort, sondern durch Fernablesung des Funksignales erfolgen kann. Dadurch wird der Aufwand für die Gemeinde erheblich reduziert. Im geltenden Erschliessungs- und Gebührengesetz ist die Möglichkeit der Funkauslesung nicht vorgesehen. Vielmehr ist in den Art. 32 und 50 EGG jeweils lediglich von "Wassermessern" die Rede. Im revidierten Art. 32 EGG wird präzisierend von digitalen oder analogen Wassermessern gesprochen und es wird in Art. 32 Abs. 5 EGG neu definiert, dass der Wasserbezug in regelmässigen Zeitabständen durch Selbstablesung oder durch elektronische Fernablesung durch das Gemeindepersonal erfolgt.
- 2. Bei den Bemessungsgrundsätzen für den Anschluss von Liegenschaften an die öffentlichen Wasser- und Abwasseranlagen gemäss Art. 46 Abs. 1 und Abs. 4 EGG wurde bisher lediglich auf den umbauten Raum gemäss SIA Norm 416 verwiesen. Bei sehr grossen Volumina stellt sich in der Praxis daher die Frage, ob die Obergrenze gemäss Art. 48 Abs. 1 und Art. 51 Abs. 1 EGG von je 25'000 m³ nicht überschritten werden könnte, wenn die Kubaturen mehrerer Gebäude zusammengerechnet werden. Neu wurde deshalb die Präzisierung im Art. 46 Abs. 1 und Abs. 4 EGG angebracht, wonach die Gebühr pro Gebäude veranlagt werden muss, selbst wenn mehrere Gebäude betrieblich zusammengehören.
- 3. Bei der Definition von Bauten der Objektklasse 1, also solchen mit geringem Wasserbedarf, wurde Art. 47 Abs. 1 EGG mit der Zusatzdefinition «leerstehende Objekte» ergänzt. Diese Anpassung soll insbesondere berücksichtigen, dass leerstehende Häuser, die bisher der Objektklasse 2 zugewiesen waren, mit einer unverhältnismässig hohen jährlichen Grundgebühr belastet werden.



Seite 4

- 4. Gemäss Art. 48 Abs. 2 und Art. 51 Abs. 2 EGG wurden bei Kleinbauten die einmaligen Anschlussgebühren für Wasser und Abwasser minimal bei CHF 1'000.00 veranlagt, was zu einer unverhältnismässig hohen Belastung führt. Neu sollen auch bei Kleinbauten wie Garagen, die über einen Wasseranschluss verfügen, die einmaligen Anschlussgebühren gemäss umbautem Raum veranlagt werden, was im Beispiel der Garage je nach Volumen zu einer tieferen Belastung führen wird.
- 5. Bisher wurde gemäss Art. 52 Abs. 4 EGG bei Liegenschaften, die nicht an das öffentliche Abwasserentsorgungsnetz angeschlossen waren, eine jährliche Gebühr von CHF 40.— für das Entsorgen der Abwässer aus abflusslosen Gruben etc. bei der ARA Parzutt erhoben. Da viele Liegenschaftenbesitzer Dritte mit der Entsorgung solcher Abwässer beauftragen und diese die Entsorgung dann nicht in allen Fällen in Churwalden, sondern in Chur, Vaz/Obervaz o.a. vornehmen lassen, rechtfertigt es sich, die Gebühr nur bei effektivem Anfall der Abwässer in der ARA Parzutt zu erheben. Wird nach Voranmeldung bei der Rabiosa Energie die Entsorgung beim Einfüllstutzen am Standort der ARA Parzutt vorgenommen, ist eine Gebühr von CHF 40.00 geschuldet.
- 6. Die einmaligen Anschlussgebühren für Neu- und Umbauten wurden bisher gemäss Art. 55 EGG zusammen mit der Baubewilligung mit einer Zahlungsfrist von 30 Tagen in Rechnung gestellt. Diese kurze Zahlungsfrist gab in der Praxis immer wieder zu Reklamationen Anlass. Neu soll die Zahlungsfrist auf 90 Tage seit der Zustellung der Baubewilligung verlängert werden.
- 7. Der bisherige Art. 57 Abs. 2 EGG regelte die Kostenfolge beim Baueinspracheverfahren. So konnten bisher im Falle von Baueinsprachen die Kosten des Verfahrens den Einsprechern überbunden werden, wenn die Einsprache abgewiesen oder darauf nicht eingetreten wurde. Das Bundesgericht hat diese von vielen Bündner Gemeinden angewandte Regelung in einem jüngeren Entscheid für unzulässig befunden. Somit kann künftig jedermann gegen ein Bauprojekt Einsprache erheben, ohne fürchten zu müssen, dass er mit Kostenfolgen zu rechnen hat. Die altrechtliche Bestimmung wird somit ersatzlos aufgehoben.
- Eine Präzisierung soll auch die Veranlagung der Baubewilligungsgebühren gemäss Art. 60 Abs. 1 EGG erfahren: Neu wird statuiert, dass die Gebühren bei Neubauten provisorisch nach der Bausumme und definitiv nach dem Wert der amtlichen Schätzung veranlagt werden. Präzisierend wird neu zudem festgehalten, dass bei Umbauten die Berechnung der Gebühr provisorisch nach der Bausumme und definitiv nach den wertvermehrenden Baukosten gemäss amtlicher Schätzung berechnet wird. Die Höhe der Gebühren betrug nach bisherigem Recht auch bei Grossprojekten ab einer Bausumme von CHF 2 Mio. 0.4 %. Dass ab einer Bausumme von CHF 2 Mio. keine weitere Abstufung erfolgt, führt bei Grossprojekten zu stossenden Resultaten: Für ein Grossprojekt mit einer Bausumme von beispielsweise CHF 60 Mio. würde allein die Baubewilligungsgebühr CHF 240'000.00 betragen. Eine solche Gebührenhöhe wäre mit keinem Aufwand der Baubehörde zu begründen und würde das im Gebührenrecht geltende Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip verletzen. Neu soll daher ab einer Bausumme von CHF 10 Mio. eine Baubewilligungsgebühr von 0.2 % der Bausumme erhoben werden. Gemäss einem neuen Art. 60 Abs. 7 EGG wird die Baubewilligungsgebühr in Fällen von baulichen Massnahmen zur energetischen Sanierung bestehender Gebäude oder beim Einbau neuer Heizsysteme, welche mit erneuerbarer Energie betrieben werden, um 25 % reduziert. Dies soll auch dann gelten, wenn gleichzeitig zusätzliche Umbauten getätigt werden. Mit diesem Anreizsystem sollen Eigentümer bestehender Liegenschaften zu ökologischen Umbauten angehalten wer-
- 9. Eine Neuregelung soll ausserdem die Benützung von öffentlichem Grund gemäss Art. 61 EGG erfahren: Nach wie vor ist die Benutzung der Gemeindestrassen für Bautransporte bewilligungs- und gebührenpflichtig. Neu wird aber neben der Entschädigung pro Laufmeter und einer Gebühr von 0.1 % der Baukosten eine Obergrenze festgesetzt. So soll die maximale Gebühr 0.5 % der Bausumme betragen, was nach bisherigem Recht nicht galt. Neu soll der Gemeindevorstand zudem für Grossanlässe pauschale Wegbenutzungsgebühren festlegen können. Gemäss neuem Art. 61 Abs. 3 EGG werden für die Benützung von öffentlichem Grund für Bausicherungsmassnahmen wie Bodenankerungen, Betonvernagelungen etc. eine Grundgebühr von CHF 50.00 sowie pro Laufmeter eine Gebühr von CHF 10.00 verrechnet. Diese Regelung entspricht derjenigen des Kantons Graubünden.
- 10. Weitere Neuerungen betreffen rein redaktionelle Nachführungen. Der Gemeindevorstand wird zudem in eigener Kompetenz die Ausführungsbestimmungen zum Gesetz auf Verordnungsstufe regeln.

### Antrag:

Der Gemeindevorstand beantragt, der folgenden Teilrevision des kommunalen Erschliessungs- und Gebührengesetzes zuzustimmen:



Seite 5

### EGG - Anpassungen 2021

## Art. 3 Erstellung der Anlagen

Abs. 3

Der Anschluss der einzelnen Grundstücke an die Haupt- bzw. Nebenstränge der Erschliessungsanlagen geht gemäss Art. 115 f BG vollständig zu Lasten der Grundeigentümer.

### Art. 32 Wassermesser

Abs. 1

Die Wasserbezüge von der öffentlichen Wasserversorgung respektive die Abwasserentsorgung über öffentliche Anlagen werden mittels mithilfe von digitalen oder analogen Wassermessern registriert. Für jedes angeschlossene Gebäude besteht eine Installationspflicht. Über Ausnahmen entscheidet der Gemeindevorstand. Die Installationskosten gehen zu Lasten des Eigentümers.

#### Abs. 5

Das Ablesen des Wasserzählerstandes erfolgt in regelmässigen Zeitabständen durch das von der Gemeinde beauftragte Personal, durch Selbstablesung oder durch elektronische Fernablesung. Der Gemeindevorstand bestimmt die Ableseperiode.

### Art. 41 Aufgaben der Gemeinde

Abs. 4

Die Gemeinde arbeitet bei der Abfallbewirtschaftung bei Bedarf mit einem Verband der GEVAG und bei Bedarf mit anderen Gemeinden, mit Privaten sowie mit den eidgenössischen und kantonalen Instanzen zusammen.

## Art. 46 Bemessungsgrundsätze

Abs. 1

Die Gebühr für den Anschluss an die öffentlichen Wasser- und Abwasseranlagen bemisst sich nach dem umbauten Raum gemäss SIA Norm 416 [Ziffer 5: Gebäudevolumen (GV), bestehend aus Nettogebäudevolumen (NGV) und Konstruktionsvolumen (KV) ohne Aussenkonstruktionsvolumen] des angeschlossenen Gebäudes gemäss Angaben in der amtlichen Schätzung und den nach Objektklassen abgestuften Gebührenansätzen. Die Gebühr wird pro Gebäude veranlagt. Dies gilt auch bei betrieblich zusammenhängenden Bauten. Bei bestehenden Bauten, bei denen die Kubatur nicht nach SIA 416 ausgewiesen ist, gilt das Volumen nach SIA 116 gemäss amtlicher Schätzung.

## Abs. 4

Die jährlichen Grundgebühren für Wasserversorgung, Abwasser- und Kehrichtentsorgung bemessen sich nach dem umbauten Raum gemäss Angaben der amtlichen Schätzung und werden pro Gebäude veranlagt.

## Art. 47 Objektklassen

Abs. 1

# Objektklasse 1

Bauten mit geringem Wasserbedarf wie Bürogebäude, Verwaltungsbauten, Schulbauten, kirchliche Bauten, Lagerhäuser für Material, Remisen, Ställe, Nebenbauten (Garagen, Schöpf, etc.), selbständige Einstellhallen, Freizeit- und Sportanlagen, leerstehende Objekte

## Art. 48 Wasseranschlussgebühren

Abs. 1

Objektklasse 1 CHF 1.50/m³
Objektklasse 2 CHF 13.00/m³

Objektklasse 3 CHF 15.00/m³ (max. 25'000 m³)

#### Abs. 2

In jedem Fall beträgt die erstmalige minimale Anschlussgebühr CHF 1'000.00.



Seite 6

#### Abs. 3

In Fällen von Art. 46 Abs. 2 gelten die Ansätze gemäss Abs. 1 hievor.

In Fällen von Art. 46 Abs. 2 beträgt die Anschlussgebühr:

Objektklasse 1 1.0 % des Mehrwertes
Objektklasse 2 2.0 % des Mehrwertes
Objektklasse 3 2.2 % des Mehrwertes

### Art. 50 Miete für Wassermesser

Die jährliche Miete für digitale oder analoge Wassermesser beträgt:

a) ½ - ¾ Zoll oder DN 15 - DN 20 CHF 20.00 b) 1 - 1 ¼ Zoll oder DN 25 - DN 32 CHF 25.00 c) 1 ½ - 2 Zoll oder DN 40 - DN 50 CHF 30.00

d) Für grössere Wassermesser bestimmt der Gemeindevorstand die Mietgebühr.

e) 2.5 Zoll oder DN 65 CHF 80.00 f) 3 Zoll oder DN 80 CHF 100.00 g) 4 Zoll oder DN 100 **und grösser** CHF 120.00

## Art. 51 Abwasseranschlussgebühren

### Abs. 1

Objektklasse 1 CHF 2.00/m<sup>3</sup>
Objektklasse 2 CHF 18.00/m<sup>3</sup>

Objektklasse 3 CHF 20.00/m³ (max. 25'000 m³)

#### Abs. 2

In jedem Fall beträgt die erstmalige minimale Anschlussgebühr CHF 1'000.-.

#### Abs. 3

In Fällen von Art. 46 Abs. 2 gelten die Ansätze gemäss Abs. 1 hievor.

In Fällen von Art. 46 Abs. 2 beträgt die Anschlussgebühr:

Objektklasse 2 1.0 % des Mehrwertes
Objektklasse 2 2.0 % des Mehrwertes
Objektklasse 3 2.2 % des Mehrwertes

## Art. 52 Abwassergebühren

#### Abs. 4

Für Bauten, welche nicht an die öffentlichen Erschliessungsanlagen angeschlossen sind, wird für die Entsorgung der Abwässer (aus abflusslosen Gruben, etc.) bei der gemeindeeigenen ARA, unabhängig von der Menge, eine jährliche Gebühr von pauschal beim Einfüllstutzen am Standort der ehemaligen ARA Parzutt pro Anlieferung eine Pauschale von CHF 40.00 erhoben.

## Art. 53 Abfallbeseitigungsgebühren

#### Abs. 2

Bauten mit geringem Abfallanfall wie kirchliche Bauten, Museen, Lehr-kraftwerk Lehrkraftwerk, Schiessanlagen, Ställe, Remisen, Scheunen, Nebenbauten (Garagen, Schöpfe, etc.), leerstehende Objekte

### Art. 55 Anschlussgebühren

#### Abs. 1

Die Anschlussgebühren für Neu- und Umbauten werden vom Gemeindevorstand im Rahmen der Baubewilligung provisorisch veranlagt. Sie werden innerhalb von 30 90 Tagen seit Zustellung der Baubewilligung zur Zahlung fällig. ...

# Art. 57 Verfahrenskosten

### Abs. 1

Die Gemeinde erhebt für ihren Aufwand im Baubewilligungsverfahren und in weiteren baupolizeilichen Verfahren Gebühren. Auslagen für Leistungen Dritter wie Fachgutachten, Beratungen sowie Grundbuchkosten sind der Gemeinde zusätzlich zu vergüten. Kostenpflichtig ist, wer den Aufwand durch Gesuche aller Art oder durch sein Verhalten verursacht hat.



Seite 7

#### Abs. 2

Kostenpflichtig ist, wer den Aufwand durch Gesuche aller Art oder durch sein Verhalten verursacht hat. Die sich aus der Behandlung von Einsprachen ergebenden Kosten sind den Einsprechenden zu überbinden, wenn die Einsprache abgewiesen oder darauf nicht eingetreten wird. Diesfalls können die Einsprechenden ausserdem zur Leistung einer angemessenen ausseramtlichen Entschädigung an die Gesuchstellenden verpflichtet werden. Die Kostenfolge bei Baueinspracheverfahren richtet sich nach Art. 96 Abs. 2 KRG.

## Art. 60 Baubewilligungsgebühren

#### Abs. 1

Die Baubewilligungsgebühren berechnen sich nach der Bausumme und betragen: bei Neubauten provisorisch nach der Bausumme und definitiv nach dem Wert der amtlichen Schätzung. Bei Umbauten werden sie provisorisch nach der Bausumme und definitiv nach den wertvermehrenden Baukosten gemäss amtlicher Schätzung veranlagt:

Für Bauten und Anlagen mit einer Bausumme bzw. wertvermehrenden Baukosten

- bis CHF 500'000.00 0.50%

Ergibt der Neuwert gemäss amtlicher Schätzung eine Differenz zur Bausumme, so kann auf die Differenz nachträglich eine Gebühr erhoben werden. Beträge unter CHF 300.00 werden nicht in Rechnung gestellt.

### Abs. 6

Die Prüfungspflicht und die dem Meldeverfahren der Anzeigepflicht unterstellten Tatbestände gemäss Art. 40a KRVO werden nicht in Rechnung gestellt.

### Abs. 7

In Fällen von baulichen Massnahmen zur energetischen Sanierung bestehender Gebäude oder vom Einbau neuer Heizsysteme, welche mit erneuerbarer Energie betrieben werden, beträgt die Baubewilligungsgebühr im Sinne von Art. 72 des Baugesetzes, unabhängig von der Bausumme CHF 150.00 wird die Baubewilligungsgebühr um 25 % reduziert. Dies gilt auch in denjenigen Fällen, in denen zusätzliche Umbauten getätigt werden.

## Art. 61 Benützung von öffentlichem Grund (Wegbenützung, Lagerplätze etc.)

Die Benützung von öffentlichem Grund für Bautransporte sowie für das Abladen und Ablagern von Bau-und Aushubmaterialien und dergleichen ist bewilligungspflichtig. Es wird dafür im Rahmen des ordentlichen Baubewilligungsverfahrens eine Gebühr erhoben. Diese beträgt:

a) Für das Befahren öffentlicher Gemeindestrassen gemäss Generellem Erschliessungsplan

- -CHF 2.00 pro Laufmeter, mind. 100 m und max. 1'000 m
- -sowie zusätzlich 0.1 % der Bausumme

## b) Für Materiallagerungen

-einmalig	CHE	50.00
-sowie zusätzlich je m² und Monat, bis 6 Monate	CHE	2.00
- nach dem 6. Monat je m² und Monat	CHF	4.00

#### Abs. 1

Die Benützung von öffentlichem Grund für Bautransporte ist gebührenpflichtig. Für das Befahren öffentlicher Gemeindestrassen (im Eigentum der Gemeinde) gemäss Generellem Erschliessungsplan wird im Rahmen des ordentlichen Baubewilligungsverfahrens eine Gebühr erhoben. Diese beträgt:

- CHF 2.00 pro Laufmeter, mind. 100 m und max. 1'000 m;
- sowie zusätzlich 0.1 % der Bausumme;
- insgesamt jedoch max. 0.5 % der Bausumme.
- Für Gross-Events kann der Gemeindevorstand Gebührenpauschalen festlegen.



Seite 8

#### Abs. 2

Die Benützung von öffentlichem Grund für das Lagern von Bau- und Aushubmaterial ist gebührenpflichtig. Diese beträgt:

einmalig (Grundgebühr)
 sowie zusätzlich je m² und Monat, bis 6 Monate
 nach dem 6. Monat je m² und Monat
 CHF 2.00
 4.00

#### Abs. 3

Die Benützung von öffentlichem Grund für Bausicherungsmassnahmen wie Bodenanker, Betonvernagelungen etc. ist gebührenpflichtig. Diese beträgt:

- einmalig (Grundgebühr) CHF 50.00 - sowie pro Laufmeter CHF 10.00

## Art. 66 Übergangsbestimmungen

#### Abs.

Bis zur Installation der Wassermesser in den Gebäuden werden die Grund- und Mengengebühren nach bisherigem Recht veranlagt und erhoben. Massgebender Zeitpunkt für die Rechtsänderung ist dabei der 1. Januar des der Installation des Wassermessers nachfolgenden Jahres.

#### Art. 68 Inkrafttreten

Nach Annahme des vorliegenden Gesetzes durch die Gemeindeversammlung und nach Ablauf der Frist des fakultativen Gesetzesreferendums bestimmt der Gemeindevorstand das Inkrafttreten des Gesetzes.

Beschlossen von der Gemeindeversammlung am 3. Dezember 2015 Vom Gemeindevorstand in Kraft gesetzt per 1. Januar 2016

Beschlossen von der Gemeindeversammlung am 24. August 2021 Vom Gemeindevorstand in Kraft gesetzt per 01. Januar 2022

### Diskussion:

stellt zu Art. 61 Abs. 2 folgende zwei Änderungsanträge (Änderungen = fett):

- 1. In Art. 61 Abs. 2: sei nebst der Gebühren- auch die Bewilligungspflicht aufzunehmen:
- "Die Benützung von öffentlichem Grund für das Lagern von Bau- und Aushubmaterial ist **bewilligungs- und** gebührenpflichtig."
- 2 Art. 61 Abs. 2 sei mit folgender Bestimmung betreffend Wiederinstandstellung des öffentlichen Grundes zu ergänzen:

"Die Kosten für die Wiederinstandstellung des öffentlichen Grundes trägt vollumfänglich der Gesuchsteller."

://: In Einzelabstimmungen stimmt der Souverän den beiden Änderungsanträgen von einstimmig zu.

erkundigt sich, ob nebst digitalen auch weiterhin analoge Wasseruhren genutzt werden können. Die Vorsitzende bestätigt, dass auf Wunsch auch weiterhin analoge Wasseruhren verwendet werden.

Nachdem auf Nachfrage der Präsidentin von der Möglichkeit zur Diskussion kein weiterer Gebrauch gemacht wird, kann über das Geschäft unter Berücksichtigung der beiden Änderungen zu Art. 61 Abs. 2 abschliessend Beschluss gefasst werden.

## **Beschluss:**

://: Unter Berücksichtigung der beiden Änderungen zu Art. 61 Abs. 2 stimmt der Souverän der Teilrevision des kommunalen Erschliessungs- und Gebührengesetzes zu.



Seite 9

## 04. Orientierung Kita Sentupada Churwalden

Die Gemeindepräsidentin orientiert, dass die von einem privaten Verein geführte Kindertagesstätte «MunggaHüüsli» Malix ihren Standort - insbesondere aus wirtschaftlichen Gründen - von Malix nach Churwalden verlegt. Neu wird die Kindertagesstätte ab voraussichtlich Oktober 2021 unter dem Namen «Casa Sentupada» direkt beim Busterminal am Girabodawäg 5 in Churwalden als Familienzentrum geführt. Nebst dem klassischen Kindertagesstättenangebot sollen auch weitere Dienstleistungen wie schulergänzende Betreuung, Elternberatung, Hort, Mittagstisch, Ferienbetreuung und Betreuung von Gästekindern angeboten werden.

Das Gesetz über die Förderung der familienergänzenden Kinderbetreuung im Kanton Graubünden regelt die Voraussetzungen für ein solches Kindertagesstättenangebot. Bei der Kindertagesstätte «MunggaHüüsli» resp. neu «Casa Sentupada» handelt es sich um die einzige kantonal anerkannte Kindertagesstätte in unserer Gemeinde.

Die Gemeinde ist an einem professionellen und möglichst umfassenden familienergänzenden Betreuungsangebot sehr interessiert und unterstützt das Angebot der «Casa Sentupada» im Rahmen ihrer finanziellen und gesetzlichen Verpflichtungen und Möglichkeiten mit namhaften Beiträgen. Gemäss Art. 6 des kantonalen Gesetzes über die Förderung der familienergänzenden Kinderbetreuung im Kanton Graubünden leisten Kanton und Wohnsitzgemeinde des betreuten Kindes Beiträge an Leistungseinheiten von Angeboten der familienergänzenden Kinderbetreuung. Die Wohnsitzgemeinde kann diese Beitragsleistung indessen davon anhängig machen, ob das bestehende Angebot innerhalb der Gemeinde genutzt wird oder nicht. Um die wirtschaftliche Existenz der «Casa Sentupada» langfristig sicherzustellen, wird die finanzielle Unterstützung der Leistungseinheiten zukünftig nur dann gewährt, wenn das in der Gemeinde bestehende Betreuungsangebot wahrgenommen wird.

Der Gemeindevorstand hat demzufolge am 1. Juli 2021 ein Gesuch der Kita «Casa Sentupada» teilweise gutgeheissen:

- · Statt CHF 73'000.00, CHF 50'000.00 Defizitbeitrag im ersten Betriebsjahr
- Ab 1. Januar 2022 wird die Gemeinde keine Beiträge an Kindertagestätten ausserhalb der Gemeinde Churwalden mehr leisten. Eine Ausnahme bilden die Beiträge für Kinder aus dem Gebiet Passugg/Meiersboden. Dies ergibt Einsparungen von jährlich CHF 20'700.00

Demnach ergeben sich für die Gemeinde gemäss Budgets der KITA «Casa Sentupada» für die Betriebsjahre 2021/22, 2022/23 und 2023/24 folgende Belastungen:

1. Betriebsjahr:	Beitrag: Defizitgarantie: Einsparung: max. Total:	./.	CHF CHF CHF	50'211.00 50'000.00 20'700.00 <b>79'511.00</b>
2. Betriebsjahr:	Beitrag: Defizitgarantie: Einsparung: max. Total:	./.	CHF CHF CHF	94'806.00 31'000.00 20'700.00 <b>105'106.00</b>
Ab 3. Betriebsjahr:	Beitrag: Defizitgarantie: Einsparung: max. Total:	./.	CHF CHF CHF	113'451.00 25'000.00 20'700.00 <b>117'751.00</b>

Ab dem Betriebsjahr 2024/25 beträgt die maximale Defizitgarantie jährlich CHF 25'000.00. Stand heute wird jedoch ab dem Betriebsjahr 2024/25 kein Defizit mehr erwartet. Die Gemeinde behält sich die Gewährung einer Defizitgarantie aufgrund der jährlichen Betriebsrechnung vor. Abschliessend macht die Vorsitzende aber auch darauf aufmerksam, dass, je mehr Kinder betreut werden, desto höher auch der Gemeinde- und Kantonsbeitrag ausfällt.

#### Diskussion:

möchte wissen, wie der starke Kostenanstieg in den ersten drei Jahren zu begründen ist.



Seite 10

Gemäss der Vorsitzenden sei dies auf den erhofften Erfolg zurückzuführen. D.h. je mehr Kinder betreut werden, desto höher fällt wie bei der Schule der Aufwand aus. Insbesondere aufgrund der erwähnten Lenkungsmassnahme, wonach keine Beiträge an Kindertagesstätten ausserhalb der Gemeinde Churwalden mehr geleistet werden, ist von einem Zuwachs auszugehen. Zudem wird durch den grundsätzlichen Ausbau des Angebotes im Sinne eines Familienzentrums eine Attraktivitätssteigerung für Familien und Gäste mit einem hoffentlich damit einhergehenden Erfolg gerechnet. Sofern dieser jedoch nicht eintreffen sollte, behält sich der Gemeindevorstand, wie ebenfalls bereits erwähnt, die Gewährung einer Defizitgarantie ab dem Betriebsjahr 2024/25 vor.

zweifelt die Beitragsentwicklung an. Aus seiner Sicht müssten demnach inskünftig viermal so viele Kinder wie heute betreut werden.

Gemäss der Vorsitzenden basieren diese Zahlen auf einem umfassenden Entwicklungsbudget des Vereins «Casa Sentupada», welches professionell durch das Treuhandbüro Montana AG, Chur, erstellt wurde. Dieses berücksichtigt auch die schulergänzende Kinderbetreuung sowie eine generell höhere Auslastung.

fragt sich, wieso man nicht bereits jetzt die Zahlungen an die ausserkommunalen Kitas stoppen kann und die Kita in Malix weiterbetreibt. Zudem bemerkt sie, dass die zukünftige Kita «Casa Sentupada» weiter von der Schule in Churwalden entfernt ist als die heutige Kita «MunggaHüüsli» von der Schule in Malix. In Bezug auf die Nachfrage nach touristischer Betreuung sei ihr in den letzten neun Jahren ihrer Tätigkeit beim Infobüro keine einzige Anfrage bekannt. Sie zweifelt deshalb auch an der erwarteten grösseren Nachfrage. Die Vorsitzende erklärt nochmals, dass die wirtschaftliche Entwicklung selbstredend von der Gemeinde im Auge behalten wird. Sofern diese ab dem 3. Betriebsjahr nicht mehr gegeben ist, behält sich die Gemeinde die Einstellung der Defizitgarantie vor. Der Entscheid für den Umzug nach Churwalden hat nicht die Gemeinde, sondern der private Verein «MunggaHüüsli» getroffen. Es ist auch der Vereinsvorstand, welcher den zentralen Standort beim Busterminal Churwalden für besser erachtet. Für ihn wäre andernfalls nur die Schliessung in Frage gekommen, was der Gemeindevorstand auch nicht einfach so zulassen wollte. Das touristische Angebot steht vor allem in Zusammenhang mit dem Neubau der Hotel Krone. Gemeindevorstandsmitglied und Fachvorsteherin «Soziales» Brigitte Held erklärt in Bezug auf die Entfernung zum Schulstandort ergänzend, dass die schulergänzende Kinderbetreuung vor allem von Kindern des 1 Schulzyklusses (Kindergarten bis 2. Schulklasse) in Anspruch genommen wird. Dieser hat seinen Standort in Churwalden.

weist darauf hin, dass in Churwalden bereits ein Angebot betreffend Mittagstisch besteht. Die Vorsitzende bestätigt dies. Diesbezüglich ist der Gemeindevorstand der Meinung, dass eine Zusammenarbeit der beiden Anbieter angestrebt werden sollte. Der Gemeindevorstand könne dies jedoch nicht erzwingen.

erkundigt sich, ob eine Kooperation mit der Kinderkrippe Purzelbaum in Valbella geprüft werde. Gemäss der Vorsitzenden ist dies Sache des Vereins «Casa Sentupada» als private Organisation. Sie werde diesen Hinweis jedoch an die Verantwortlichen der «Casa Sentupada» weitergeben.

Nachdem man in Malix viel Geld in die Kita investiert habe, ziehe man jetzt gemäss kannen Knall auf Fall nach Churwalden um. Er möchte nun wissen, was der Gemeindevorstand in Bezug auf die frei gewordene Liegenschaft zu machen gedenkt.

Die Präsidentin erklärt, dass die Liegenschaft natürlich im Eigentum der Gemeinde bleibt. Die frei werdenden Räumlichkeiten werden nun nicht mehr für eine öffentliche Dienstleistung genutzt und werden somit zur freien Nutzung im Sinne des Finanzvermögens zur Verfügung stehen. Der Vorstand muss sich nun über die weitere Verwendung dieser Liegenschaft (Vermietung, Verkauf etc.) Gedanken machen. Sie weist abschliessend nochmals darauf hin, dass der Entscheid für die Aufgabe der Kita Malix resp. den Umzug nach Churwalden nicht der Gemeindevorstand, sondern der private Verein «MunggaHüüsli» getroffen hat.

### 05. Weitere Orientierungen

### Kommunale Gesamterneuerungswahlen vom 26.09.2021

Die Vorsitzende orientiert über den Ablauf der Gesamterneuerungswahlen vom Sonntag, 26. September 2021. Insbesondere macht sie auf folgendes aufmerksam.



Seite 11

Wahlverfahren Gemeindevorstand und Schulrat sowie GPK:

- Wählbar sind alle stimmberechtigten Personen und zwar für alle drei Wahlkreise, unabhängig vom Wohnort (Art. 9 in Verbindung mit Art. 32 Abs. 2 der Gemeindeverfassung)
- Aktiv wählen dürfen nur Stimmberechtigte der drei Wahlkreise (Art. 32 Abs. 1 und 2) der Gemeindeverfassung), nämlich
  - Gemeindevorstand und Schulrat: je zwei Personen pro Wahlkreis
  - GPK: je eine Person pro Wahlkreis

1 Mitglied Wahlkreis Parpan

Am 26. September um 14 Uhr findet vor dem Rathaus ein Wahlapéro mit Verkündung der Wahlresultate statt. Ein allfälliger 2. Wahlgang findet am 17. Oktober statt (Art. 12. Gemeindeverfassung)

Aktuell sind folgende Kandidatinnen und Kandidaten bekannt:				
Amt	Kandidaten/Kandidatinnen			
Gemeindevorstand:				
GemeindepräsidentIn (Wahlkreis Gesamtgemeinde)	Niederberger Karin, Malix (bisher Mitglied WK Malix) Suter Hans, Churwalden (neu)			
2 Mitglieder Wahlkreis Churwalden	Brunold Bernardo, Churwalden (bisher) Brunold Diego, Churwalden (neu) Krättli Peter, Churwalden (neu) Meier Peter, Churwalden (neu) Theus Sacha, Churwalden (neu)			
2 Mitglieder Wahlkreis Malix	Burtscher Franz, Malix (neu) Meier Peter, Churwalden (neu) Said Bucher Jasmine, Malix (neu) Theus Sacha, Churwalden (neu)			
2 Mitglieder Wahlkreis Parpan	Brugger Manuel, Parpan (bisher) Meier Peter, Churwalden (neu) Schumacher Rolf, Parpan (bisher) Theus Sacha, Churwalden (neu)			
Schulrat:				
SchulratspräsidentIn (Wahlkreis Gesamtgemeinde)	Born Daniela, Churwalden (neu) Walser-Hemmi Francine, Churwalden (neu)			
2 Mitglieder Wahlkreis Churwalden	Brunold-Kilchmann Nicole, Churwalden (bisher) Thöny Andreas, Churwalden (bisher)			
2 Mitglieder Wahlkreis Malix	Günther-Gartmann Ursina, Malix (bisher) Walser-Aregger Jeannine, Malix (bisher)			
2 Mitglieder Wahlkreis Parpan	Schäfli-Kränzlin Nadja, Parpan (neu) Veraguth-Schriber Daniela, Parpan (bisher)			
Geschäftsprüfungskommission:				
1 Mitglied Wahlkreis Churwalden	Braun Seraina, Churwalden (neu) Rubitschon Mario, Churwalden (neu)			
1 Mitglied Wahlkreis Malix	Schocher Claudio, Malix (bisher)			

Miranda Fabio, Parpan (neu)



Seite 12

#### Personelles

Livia Rechsteiner hat ihre Lehre als Kauffrau mit der hervorragenden Note 5.4 im Rang abgeschlossen. Die Präsidentin gratuliert ihr im Namen der Gemeinde von ganzem Herzen zu dieser grossen Leistung. Die Gemeindeversammlung quittiert dies mit einem herzlichen Applaus.

Stand Verfahren Ortsplanungsrevision (Teil Siedlung):

Gemäss aktuellem kantonalem Vorprüfungsergebnis genügt eine Auszonungsfläche von 8.2 ha nicht. Die kommunale Planungskommission muss weitere Auszonungen prüfen. Im Anschluss finden Besprechungen mit den betroffenen Grundeigentümern statt. Vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung findet noch eine Informationsveranstaltung statt.

Stand Teilrevision GEP (Antennenstandorte)

Das Gesuch für den Antennenstandort Witi Churwalden ist beim kantonalen Amt für Raumplanung pendent. Ebenso pendent ist vor Verwaltungsgericht die Planungszone für die Antennenstandorte.

Nächste Gemeindeversammlung / voraussichtliches Datum:

Dienstag, 07. Dezember 2021 (Budget 2022)

# 06. Verschiedenes und Umfrage

Gemäss waren beim letzten Starkregen auf der Strasse in Pradaschier extreme Wasserflüsse zu verzeichnen. Ohne das selbständige Reinigen der Querrinnen wäre das Wasser sehr wahrscheinlich in sein Haus eingedrungen. Er bittet den Gemeindevorstand zu prüfen, ob weitere Querrinnen in die Strasse eingebaut werden können.

Die Präsidentin nimmt das zur Prüfung durch das Bauamt entgegen. Sie bemerkt auch, dass der Werkdienst während den Starkregen pausenlos im Einsatz stand.

Ein weiteres Mal erkundigt sich beim Gemeindevorstandsmitglied Bernardo Brunold betreffend Stand in Sachen Umfahrung Pradaschier. Aufgrund der andauernd grossen Bautätigkeit sei ein unverhältnismässig grosses und für die Anwohner unzumutbares Verkehrsaufkommen zu verzeichnen, für welches die bestehende Erschliessung völlig ungenügend ist.

Bernardo Brunold ist diese unbefriedigende Situation sehr wohl bewusst. Er bemerkt jedoch, dass das Genehmigungs- resp. Einspracheverfahren für das Güterstrassenprojekt – trotz wiederholter Intervention der Gemeinde – immer noch beim zuständigen Amt des Kantons pendent ist. Der Abschluss dieser Verfahren für das Gesamtprojekt muss die Gemeinde leider zwingend abwarten, da ansonsten keine Bundes- und Kantonsbeiträge geleistet werden. Ein Vorzug des Teilprojektes Pradaschier sei leider nicht möglich. Er werde jedoch nochmals mit aller Vehemenz beim Kanton intervenieren. Im Übrigen sei die Gemeinde im Rahmen ihrer Möglichkeiten sehr bemüht, Verbesserungen herbeizuführen (z.B. Leitplankeneinbau). Massnahmen innerhalb des Dörfchens seien aktuell, insbesondere in Bezug auf die Lenkung des Wassers, sehr schwierig. Er macht an dieser Stelle der Werkgruppe und der Feuerwehr ein sehr grosses Kompliment für ihren unermüdlichen Einsatz bei Tag und Nacht während des Starkregens. Sehr grosse Schäden konnten dadurch verhindert werden. Er gibt zu bedenken, dass die Gemeinde zwischen Meiersboden bis Parpan ein Strassennetz von 110 km zu unterhalten hat.

Auf eine entsprechende Frage der Präsidentin werden aus formeller Sicht keine Einwände gegen die Versammlungsführung erhoben.

Die Vorsitzende schliesst die Versammlung unter Verdankung für das Erscheinen um 21.55 Uhr.

Für die Richtigkeit dieses Protokolls

Die Präsidentin

Der Gemeindeschreiber

Margrith Raschein

Dario Friedli